

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND  
BRANDENBURG



28. Jahrgang

Potsdam, den 19. September 2019

Nummer 31

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler mit einem Berufsausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL-Unterkunft-Verpflegung - RL-UV) vom 31. August 2019 .....	462
--	-----

#### Jugend

Fördergrundsätze zur Förderung von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten vom 11. September 2019 .....	468
--	-----

### II. Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung für die Zulassung von Lehrkräften ohne lehramtsbezogenen Hochschulabschluss zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG zum 1. Februar 2020 .....	474
Stellenausschreibungen .....	475

## I. Amtlicher Teil

### Bildung

#### **Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler mit einem Berufsausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL-Unterkunft-Verpflegung - RL-UV)**

Vom 31. August 2019  
Gz.: 34.11-515110

Auf Grund des § 115 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

#### **1 - Zweck und Rechtsgrundlage**

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) sowie dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Brandenburg Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teiles einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung Zuwendungen für Kosten der Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft zum Besuch der zuständigen Berufsschule.

#### **2 - Zuwendungsempfänger**

(1) Zuwendungsempfänger als Erstempfänger sind die Landkreise oder die kreisfreien Städte in ihrer Eigenschaft als Schulträger, die die Zuwendungen insbesondere gemäß Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterleiten.

(2) Letztempfänger sind Schülerinnen und Schüler, mit einem Berufsausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung, die im Land Brandenburg gemäß § 39 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) berufsschulpflichtig oder gemäß § 39 Absatz 4 Satz 1 BbgSchulG berufsschulberechtigt sind und beim Besuch der auswärtigen zuständigen Berufsschule auf Unterkunft während der schulischen Ausbildung am Schulort angewiesen sind, da ihnen die täglichen Fahrtzeiten zwischen Wohnung oder dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes und dem Schulort nicht zugemutet werden können.

(3) Letztempfänger können zudem Schülerinnen und Schüler sein, die den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Land

Brandenburg und einen Berufsausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung mit einer Ausbildungsstätte außerhalb des Landes Brandenburg haben und beim Besuch der auswärtigen zuständigen Berufsschule auf Unterkunft während der schulischen Ausbildung am Schulort angewiesen sind, da ihnen die täglichen Fahrtzeiten zwischen dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes und dem Schulort nicht zugemutet werden können sowie einen Nachweis (Ablehnungsbescheid) vorlegen, dass keine Zuschüsse durch das Bundesland, in dem der Schulort liegt, oder die Ausbildungsstätte in Anspruch genommen werden können.

#### **3 - Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Schülerinnen und Schüler können Zuschüsse für die beim Besuch einer zuständigen auswärtigen Berufsschule entstehenden Kosten erhalten, wenn ein Antrag auf Gewährung von Zuschüssen an den gemäß § 100 Absatz 3 BbgSchulG zuständigen Schulträger, in dessen Gebiet sich die im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsstätte befindet, gestellt wird. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind bei der Antragstellung nachzuweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die keine Ausbildungsstätte im Land Brandenburg haben, können Zuschüsse für die beim Besuch einer zuständigen auswärtigen Berufsschule entstehenden Kosten erhalten, wenn ein Antrag auf Gewährung von Zuschüssen an den gemäß § 100 Absatz 3 BbgSchulG zuständigen Schulträger, in dessen Gebiet sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes befindet, gestellt wird. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind bei der Antragstellung nachzuweisen.

(3) Zuschüsse für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung am Schulort können Schülerinnen und Schüler gewährt werden, wenn die zuständige Berufsschule grundsätzlich innerhalb des Landes Brandenburg oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland besucht wird und aufgrund der Entfernung von der Wohnung oder dem Ort des ständigen Aufenthaltes die tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann und deshalb eine auswärtige Unterkunft notwendig ist.

(4) Die tägliche An- und Rückfahrt von der Wohnung oder dem Ort ihres ständigen Aufenthaltes zur Schule ist in der Regel dann zumutbar, wenn die Fahrtzeit einschließlich Weg- und Wartezeiten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel insgesamt drei Stunden nicht überschreitet. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen, wenn die Fahrtzeit die drei Stunden unterschreitet und aufgrund der Art der Behinderung die tägliche Fahrt besonders beschwerlich erscheint.

#### **4 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

(1) Zuwendungsart: Projektförderung

(2) Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

(3) Form der Zuwendung: Zuschuss

(4) Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse sind die durch die Letztempfänger nachgewiesenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

(5) Der Zuschuss beträgt 50 v. H. der nachgewiesenen Gesamtkosten für Unterkunft und Verpflegung, jedoch höchstens 10,00 € pro Tag.

(6) Die Unterkunft erfolgt in der Regel in einem Wohnheim. Ist die Unterkunft in einem Wohnheim nicht möglich, können auf Nachweis auch Aufwendungen für eine Ersatzunterkunft bezuschusst werden.

(7) Kann die Schülerin oder der Schüler an der Gemeinschaftsverpflegung während der Unterkunft im Wohnheim nicht teilnehmen und/oder die Verpflegungskosten nicht nachweisen, so ist von einem Richtwert von 8,00 € täglich als Gesamtkosten für Verpflegung im Rahmen einer Selbstverpflegung auszugehen.

## 5 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Der Zuschuss wird für die Dauer der auswärtigen Unterkunft während der schulischen Ausbildung gewährt.

(2) Unterrichtsfreie Tage, Sonn- und Feiertage, die zwischen Unterrichtstagen liegen, sind zuschussfähig einschließlich nicht abzuwendender Verpflegungskosten, wenn die Schülerin oder der Schüler auf auswärtige Unterkunft angewiesen ist und darüber einen Nachweis erbringt.

(3) Der An- und Abreisetag wird für die Verpflegungsaufwendungen als jeweils ein halber Tag gerechnet.

(4) Muss der auswärtige Berufsschulbesuch ohne Verschulden der Schülerin oder des Schülers unterbrochen werden, z. B. wegen Krankheit und müssen die Unterkunftskosten nachweislich weitergezahlt werden, wird der Zuschuss für diese Zeit, jedoch höchstens bis zum Ende des laufenden Unterrichtsblockes, weiter gewährt.

(5) Der Zuschuss wird nicht gewährt für Zeiten, in denen die Schülerin oder der Schüler unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben ist.

(6) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei sozialen Härten, kann eine Abschlagszahlung erfolgen.

(7) Die Auszahlung des Zuschusses kann auch an Dritte erfolgen, sofern von den Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, eine Abtretungserklärung dem Antrag beigelegt wird. Die Abtretung an Dritte kann nur im vollen Umfang erfolgen.

## 6 - Verfahren

### 6.1 - Antragsverfahren

(1) Schülerinnen und Schüler oder für Minderjährige deren gesetzliche Vertreter (Letztempfänger) sollen während des ers-

ten Ausbildungshalbjahres die voraussichtlichen Kosten für die Dauer der Ausbildung beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt anzeigen, in dessen Gebiet die Ausbildungsstätte liegt.

(2) Die Zuschüsse werden jeweils für ein Schulhalbjahr gewährt. Die Anträge gemäß der Anlage sind nach Ablauf eines Schulhalbjahres jeweils spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober bei dem gemäß Absatz 1 zuständigen Landkreis oder kreisfreien Stadt einzureichen. Die Termine sind Ausschlussfristen.

(3) Der Antrag kann sowohl in Papierform als auch in Form der elektronischen Datenübertragung über das ELANZUVER-Formular (Verfahren) eingereicht werden. Bei einer elektronischen Datenübertragung sind die in Absatz 4 beschriebenen Belege innerhalb von zwei Wochen in Papierform nachzureichen.

(4) Dem Antrag auf Gewährung von Zuschüssen sind ein Nachweis über die Teilnahme am Unterricht, der Turnusplan der Berufsschule, die Originalbelege für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung und eine Kopie des Ausbildungsvertrages beizulegen. Bei Folgeanträgen ist eine Kopie des Ausbildungsvertrages nur dann beizulegen, wenn Änderungen gegenüber dem Erstantrag eingetreten sind.

(5) Anträge auf Bewilligung des Zuschusses für das vorangegangene Schulhalbjahr sind durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt unter Angabe der voraussichtlichen Höhe der Mittel spätestens bis zum 1. Februar oder zum 1. August des Jahres bei dem für Schule zuständigen Ministerium einzureichen. Der Mittelbedarf ist gemessen am Bedarf für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum und der bereits vorliegenden Anträge der Letztempfänger zu ermitteln.

### 6.2 - Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung der Zuwendung an den Erstempfänger erfolgt durch das für Schule zuständige Ministerium.

(2) Die Weitergabe der Zuwendung an die Letztempfänger erfolgt durch gesonderte Bewilligungen durch den Erstempfänger. Dieser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Der Erstempfänger gewährleistet den Nachweis der Bewilligung an die Letztempfänger durch einen Prüfungs- und Berechnungsbogen.

### 6.3 - Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für die Anforderung und die Auszahlung an den Erstempfänger finden die Vorschriften gemäß der Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - (ANBest-G) Anwendung.

### 6.4 - Verwendungsnachweisverfahren

(1) Der Erstempfänger legt gegenüber dem für Schule zuständigen Ministerium jeweils nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes, gemäß Nummer 10.1 VVG einen einfachen Verwendungsnachweis vor. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine Übersicht zu den ausgereichten Mitteln an die jeweiligen Letztempfänger unter Angabe der für Unterkunft

und/oder Verpflegung genehmigten Anzahl von Tagen beizufügen. Der Erstempfänger der Zuwendung hat zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde. Nicht verwendete Mittel sind umgehend zurückzuzahlen.

(2) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49, 49a VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften (vgl. Nr. 8.1 VVG).

#### **6.5 - Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zu-

wendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

#### **7 - Geltungsdauer**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. Sie treten am 31. Juli 2021 außer Kraft.

Potsdam, den 31. August 2019

Die Ministerin  
für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst



5. Aufstellung der entstandenen Unterbringungskosten		
Unterrichtszeiträume des beantragten Schulhalbjahres	Anzahl der erforderlichen Tage im Wohnheim	Gesamtkosten für die Unterbringung (€)
vom _____ bis _____	_____	<input type="checkbox"/> nur Unterkunft* <input type="text"/>
vom _____ bis _____	_____	<input type="checkbox"/> Selbstverpflegungskosten** <input type="text"/>
vom _____ bis _____	_____	<input type="checkbox"/> Unterkunft und Vollverpflegung* <input type="text"/>
vom _____ bis _____	_____	<input type="checkbox"/> Unterkunft und Teilverpflegung* <input type="text"/>
vom _____ bis _____	_____	* Gesamtanzahl der Tage im Wohnheim während des Besuches der Berufsschule ** An- und Abreisetag werden zu jeweils einem halben Tag angerechnet
<b>Tage gesamt:</b> _____		

6. Bestätigung der Berufsschule		
Name, Vorname der Berufsschülerin/des Berufsschülers		
Die/der auf Seite 1 genannte Berufsschülerin/Berufsschüler befindet sich in der Berufsausbildung (duales System). Sie/Er besucht die für die Ausbildungsstätte zuständige Schule und hatte im		
<input type="checkbox"/> . Schulhalbjahr des Schuljahres <input type="text"/> /... in der Klasse <input type="text"/> Berufsschulunterricht in der Zeit vom <input type="text"/> bis zum <input type="text"/> an <input type="text"/> Tagen		
<input type="checkbox"/> Sie/Er hat die Berufsschule im o.g. Zeitraum <b>ordnungsgemäß</b> besucht,		
<input type="checkbox"/> <b>unentschuldigt</b> gefehlt an folgenden Tagen: _____		
<input type="checkbox"/> <b>entschuldigt</b> gefehlt an folgenden Tagen: _____		
Stempel der Schule	Datum	Name und Unterschrift

7. Anlagen zum Antrag
Diesem Antrag sind die folgenden Unterlagen beigefügt: (Nicht vollständig eingereichte Anträge werden zurückgesendet!)
<input type="checkbox"/> Kopie des Ausbildungsvertrages (bei einem Folgeantrag nur, sofern Änderungen gegenüber dem Erstantrag eingetreten sind)
<input type="checkbox"/> Rechnungen, Quittungen und Überweisungsbelege <b>im Original</b>
<input type="checkbox"/> Turnus- oder Blockplan der Berufsschule
<input type="checkbox"/> Ablehnungsbescheid des anderen Bundeslandes, sofern sich der Wohnort im Land Brandenburg - jedoch nicht die Ausbildungsstätte
<input type="checkbox"/> * Originalbelege sind der/dem Antragstellerin/Antragsteller zurück zu senden

Seite 3 von 4

<b>8. Auszahlung</b>	
Der Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:	
Kontoinhaberin/Kontoinhaber (Vorname, Name):	* International Bank Account Number ** Bank Identifier Code
IBAN*:  DE .....	BIC** und Name des Kreditinstitutes:  ..... .....

<b>9. Abtretungserklärung</b>
<p>Sofern der Zuschuss nicht an die/den Berufsschülerin/Berufsschüler bzw. die/den Personensorgeberechtigte/-n überwiesen werden soll, so ist eine Abtretungserklärung der/des anspruchsberechtigten Schülerin/Schülers bzw. der/des Personensorgeberechtigten mit vorzulegen.</p> <p>Meine Ansprüche auf Zuschüsse trete ich _____ (Abtretender) <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">Name, Vorname</p> <p>an folgenden Abtretungsempfänger:</p> <p>Name: _____</p> <p>Anschrift: _____</p> <p>Kontoinhaber: _____</p> <p>Kreditinstitut: _____</p> <p>IBAN: _____</p> <p>BIC: _____</p> <p>Datum der Abtretung: _____</p>

<b>10. Erklärung</b>	
<p>Ich erkläre hiermit, dass die von mir getätigten Angaben wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Zuschüsse an die Bewilligungsbehörde zurückzuerstatten sind.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise über die Verarbeitung Ihrer Daten:</b></p> <p>Bei der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden die Bestimmungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) eingehalten. Nähere Hinweise zum Datenschutz können Sie der Internetseite des jeweiligen für den Antrag zuständigen Landkreises/kreisfreien Stadt entnehmen. Sie erhalten auch weitere Informationen von der jeweiligen Sachbearbeiterin/dem jeweiligen Sachbearbeiter des Schulverwaltungsamtes bzw. Bürgerservice.</p>	
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift der Berufsschülerin/des Berufsschülers	Unterschrift der Personensorgeberechtigten (bei minderjährigen Berufsschülern)

## Seite 4 von 4

<b>11. Zuschuss</b> (wird vom zuständigen Schulverwaltungsamt bzw. Bürgerservice ausgefüllt)	
Entsprechend dem gestellten Antrag wird ein Zuschuss in Höhe von _____ € gewährt → siehe Prüfungs- und Berechnungsbogen	
Ort, Datum	Unterschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters

## Jugend

### Fördergrundsätze zur Förderung von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten

vom 11. September 2019  
Gz.: 22-74462

#### A. Inhalt und Ziele des Programms

Die Verfassung des Landes Brandenburg garantiert das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität (Art. 25 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg) und auf Bewahrung, Förderung und Vermittlung seiner Sprache und Kultur in Schulen und Kindertagesstätten (Art. 25 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg). Folgerichtig haben die Kindertagesstätten im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 KitaG insbesondere auch die Aufgabe, die Vermittlung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur zu gewährleisten.

Zusätzlich zu den bisher bereits bestehenden Förderungen stellt das Land ab 2019 weitere Mittel für die Förderung von sorbisch/wendischen Bildungsangeboten in Kindertagesstätten zur Verfügung. Dies soll vor allem dem Ausgleich des höheren Aufwands an Personal einschließlich dessen Qualifizierung dienen. Der Einsatz der Fördermittel soll dazu beitragen, insbesondere Angebote des Spracherwerbs (vor allem der immersiv-sprachlichen Witaj-Kindertagesstätten) zu stärken und auszuweiten, das Interesse von Familien und Fachkräften an diesen Angeboten lebendig zu halten und auszuweiten und anschlussfähige Bildungsprozesse in sorbischer/wendischer Sprache von der Kita bis zur Grundschule und in den Hort zu unterstützen.

Zur fachlichen Begleitung und Verfahrensbegleitung wird ein Steuerungskreis mit Vertreterinnen und Vertretern der Zuwendungsempfänger, der sorbischen/wendischen Seite, dem staatlichen Schulamt Cottbus und den für Kindertagesbetreuung und Schule zuständigen Ressorts der Landesregierung eingerichtet.

#### B. Ziele der Förderung:

Um den Spracherwerb sowie Sprachketten von der Kita in die Grundschule zu sichern, soll sich die Förderung von Kitas mit sorbischen/wendischen Angeboten insbesondere auf Kindertagesstätten mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten in niedersorbischer Sprache richten.

#### C. Voraussetzung der Förderung:

- Um die Nachhaltigkeit des Fördermitteleinsatzes zu unterstützen, sichern die Zuwendungsempfänger, dass die geförderten Kindertagesstätten eine Konzeption erarbeiten,
  - aus der hervorgeht, wie durch den Einsatz der zusätzlichen Fördermittel Angebote des Spracherwerbs und das Interesse von Familien und Fachkräften an diesen Angeboten gestärkt und anschlussfähige Bildungsprozesse und Sprachketten in sorbischer/wendischer Sprache von der Kita bis zur Grundschule und in den Hort unterstützt werden; der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zu diesen Themen soll angestrebt werden (§ 2 Abs. 4 Grundschulverordnung, § 3 Abs. 1 Satz 5 KitaG).
  - die auch inklusive Aspekte (Einbindung der nicht an sorbischen/wendischen Sprachangeboten teilnehmenden Kinder und Familien in sorbische/wendische Angebote der der geförderten Kindertagesstätte) beinhaltet;
  - die Aussagen zur Stärkung der Zusammenarbeit mit Eltern enthält.
- Der Träger der geförderten Kindertagesstätte versichert, dass diese sich an der beruflichen und sprachlichen Qualifizierung sowie an der Ausbildung von Fachkräften beteiligt; die Maßnahmeträger unterstützen sie dabei.
- Die Zuwendungsempfänger kooperieren in fachlichen Fragen und Fragen der Fortbildung mit den sorbischen/wendischen Institutionen.

## D. Grundsätze der Förderung

### 1. Zweck und Empfänger

- 1.1 Das Land Brandenburg fördert Kindertagesstätten mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten in niedersorbischer Sprache. Begegnungssprachliche Angebote können gefördert werden, wenn deren Förderung perspektivisch ebenfalls den unter B. genannten Zielen dient.
- 1.2 Antragsberechtigt sind die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald und die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz im Land Brandenburg mit angestammtem sorbischem/wendischem Siedlungsgebiet bei Vorlage eines Umsetzungskonzeptes entsprechend dieser Richtlinie (Antragsteller).
- 1.3 Die Zuwendungsempfänger leiten die Zuwendungen an die Träger der geförderten Kindertagesstätten weiter. Diese sind Letztempfänger.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Personal- und Sachkosten von Kindertagesstätten für über die Personalausstattung gem. § 10 KitaG und §§ 2 und 5 KitaPersV hinausgehende personelle Ressourcen zur Umsetzung zusätzlicher Angebote zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten in niedersorbischer Sprache bzw. zusätzlicher begegnungssprachlicher Angebote, wenn deren Förderung perspektivisch ebenfalls den unter B. genannten Zielen dient.
- 2.2 Der Anteil für Sachkosten je geförderter Kindertagesstätte darf nur in gegenüber der Bewilligungsbehörde zu begründenden Ausnahmefällen 10 % der Fördersumme der Kindertagesstätte übersteigen.
- 2.3 Mittel der Stiftung für das sorbische Volk und Landesmittel können gemeinsam mit diesem Programm eingesetzt werden. Sie sind jeweils getrennt abzurechnen und nachzuweisen.

### 3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

<b>Zuwendungsart:</b>	Projektförderung
<b>Finanzierungsart:</b>	Festbetragsfinanzierung
<b>Form der Zuwendung:</b>	Zuweisung
<b>Förderumfang:</b>	

Pro Kindertagesstätte mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten kann eine Pauschale in Höhe von 25.000 € für zusätzliche Personal- und Sachkosten gemäß Ziffer 2.1 pro Haushaltsjahr beantragt werden.

Diese Pauschale steht auch bei Beginn der Förderung ab dem 1. August 2019 im Haushaltsjahr 2019 grundsätzlich in voller Höhe zur Verfügung. Im Haushaltsjahr 2019 können die Mittel neben Personalkosten auch für die sächliche Grundausstattung für die zusätzlichen sorbischen/wendischen Bildungs- und Sprachangebote verwendet werden.

- 3.1. Von der Pauschale sollen 15.000 € im Haushaltsjahr für Personal- und Sachkosten direkt an jede Kindertagesstätte mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten weiter geleitet werden.

Im begründeten Einzelfall und bei erstmaliger Förderung kann von der Ziffer 2.2 dieser Fördergrundsätze abgewichen werden. Dies ist mit der Bewilligungsbehörde vor Antragsstellung abzustimmen.

- 3.2 Von der Pauschale stehen dem Zuwendungsempfänger jeweils 10.000 €
  - a. zur Aufstockung der jeweiligen einzelfallbezogenen Pauschale nach 3.1. oder
  - b. zur Förderung von anderen Kindertagesstätten mit begegnungssprachlichen Angeboten, wenn die Förderung perspektivisch ebenfalls den unter B. genannten Zielen dient.

Der Zuwendungsempfänger entscheidet über die Verteilung der nach 3.2 zur Verfügung stehenden Mittel auf die förderfähigen Kindertagesstätten gemäß a. und b. nach fachlichen Kriterien (z. B. Kooperation mit Grundschulen, Stärkung von Sprachketten, Anzahl der Gruppen mit Angeboten zum Spracherwerb).

## 4. Verfahren

Das für Kindertagesbetreuung zuständige Ressort der Landesregierung ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

### 4.1. Antragsverfahren

- 4.1.1 Die Landkreise bzw. die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz beantragen die Zuwendung für das Haushaltsjahr 2019 bis zum 30. September 2019, für das Jahr 2020 bis zum 31. Dezember 2019.

Bereits mit der Antragstellung zum 30. September 2019 können auch Zuwendungen für das Haushaltsjahr 2020 beantragt werden. Für Anträge für Maßnahmen in 2019 wird der früheste Maßnahmebeginn auf den 1. August 2019 und für Anträge für Maßnahmen in 2020 wird der früheste Maßnahmebeginn auf den 1. Januar 2020 festgesetzt.

- 4.1.2 Das als Anlage beigefügte Antragsmuster ist verbindlich (Anlage 1).

- 4.1.3 Über später eingegangene Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde vorbehaltlich der Höhe zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Als Maßnahmebeginn ist hier frühestens der Zeitpunkt des Antragsingangs möglich.

4.1.4 Mit dem Antrag an die Bewilligungsbehörde ist neben dem Kosten- und Finanzierungsplan ein durch den Antragsteller erstelltes bzw. angepasstes (bei Folgeanträgen) Konzept vorzulegen, in dem beschrieben wird, wie die Programmziele auf kommunaler Ebene erreicht werden sollen.

4.1.5 Der Zuwendungsempfänger legt den Förderumfang der einzelnen Kindertagesstätte aus Ziffer 3.2 fest, soweit die aufgeführten Vorgaben für jede teilnehmende Kindertagesstätte erfüllt sind. Die Weitergabe der Zuwendung an den Träger der Kindertagesstätten erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

4.1.6 Mit dem Zuwendungsbescheid an die geförderten Kindertagesstätten ist sicherzustellen, dass diese sich ggf. an einem Monitoring und einer Evaluierung des Programms sowie an einem fachlichen Begleitprozess beteiligen.

4.1.7 Anträge auf eine höhere Förderung können bis zum 30. Juni 2020 (Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde) gestellt werden. Vorbehaltlich der Höhe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel (Restmittel) entscheidet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport über die Verteilung der Restmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Mittel stehen in der Regel nur im jeweiligen Haushaltsjahr und deshalb nicht für auf Kontinuität angelegte Maßnahmen zur Verfügung.

#### **4.2. Bewilligungsverfahren**

4.2.1 Die Bewilligungsbehörde erteilt den Bewilligungsbescheid auf Basis der Anzahl der im Antrag genannten Kindertagesstätten mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten.

4.2.2 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte gemäß Ziffer 1.3 durch die Erstempfänger erfolgt in Form eines gesonderten Bescheids.

#### **4.3. Auszahlung**

4.3.1 Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt entsprechend anteilig zum 1. April und zum 1. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres ohne Mittelanforderung. Abweichend davon wird die gewährte Zuwendung im Haushaltsjahr 2019 spätestens zum 1. November 2019 ohne Mittelanforderung gezahlt.

4.3.2 Die Zuwendungsempfänger erklären spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres verbindlich, ob und in welcher Höhe sie Mittel für das 2. Halbjahr in Anspruch nehmen werden.

#### **4.4. Verwendungsnachweisverfahren**

4.4.1 Die zweckentsprechende zahlenmäßige Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist mit beigefügtem Formular zu erbringen (Anlage 2).

4.4.2 Dem Verwendungsnachweis ist ein qualifizierter Bericht entsprechend einer von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Gliederung beizufügen.

4.4.3 Der Zuwendungsempfänger hat sich vom Letztempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung in geeigneter Form bestätigen zu lassen.

4.4.4 Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf eines Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Damit verbunden wird der Bewilligungsbehörde ein qualifizierter Sachbericht als Teil des Zwischennachweises vorgelegt, der sich auf die im Antrag formulierten Ziele und geplanten Maßnahmen bezieht und deren Umsetzung darstellt.

#### **4.5. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

#### **5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft und mit Ablauf vom 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Potsdam, den 11. September 2019

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg

Britta Ernst

Anlage 1

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
 Referat 22  
 Heinrich-Mann-Allee 107  
 14473 Potsdam

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

Fördergrundsätze des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten

**1. Antragsteller**

<b>Landkreis/kreisfreie Stadt</b>
<b>Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):</b>
<b>Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):</b>
<b>Bankverbindung (Konto-Nr./BLZ/Kreditinstitut):</b>

**2. Maßnahme**

**Haushaltsjahr 2019**

Für das Haushaltsjahr 2019 wird für .....<sup>1</sup> (Anzahl) Kindertagesstätten mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten die Pauschale gemäß Ziffer 3 der Fördergrundsätze in Höhe von 25.000 € und damit eine Zuwendung in Höhe von ..... EUR beantragt.

**Haushaltsjahr 2020**

Für das Haushaltsjahr 2020 wird für .....<sup>1</sup> (Anzahl) Kindertagesstätten mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten die Pauschale gemäß Ziffer 3 der Fördergrundsätze in Höhe von 25.000 € und damit eine Zuwendung in Höhe von ..... EUR beantragt.

**3. Erklärungen**

Gemäß den Zuwendungsvoraussetzungen wird erklärt,

- dass die Inhalte und Ziele des Programms (Punkt A der Fördergrundsätze) geteilt und die Ziele der Förderung (Punkt B der Fördergrundsätze) umgesetzt werden,
- dass die Mitarbeit im Steuerungskreis zur fachlichen Begleitung gesichert wird
- und dass bei den geförderten Kindertagesstätten die Voraussetzungen der Förderung (Punkt C der Fördergrundsätze) vorliegen.

<sup>1</sup> Bitte Namen und Adressen der Kindertagesstätten auf einem Extrablatt tabellarisch auflisten.

Des Weiteren wird erklärt, dass

- die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionsrelevant sind und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten (z. B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter)
- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 2

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
 Referat 22  
 Heinrich-Mann-Allee 107  
 14473 Potsdam

**Zwischennachweis/Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr .....**

Fördergrundsätze des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten

**1. Zuwendungsempfänger**

<b>Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt)</b>
<b>Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):</b>
<b>Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):</b>

Durch Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom ..... (Aktenzeichen: .....)  
 wurden dem Zuwendungsempfänger für die Förderung von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten gemäß  
 der o. g. Fördergrundsätze im Haushaltsjahr ..... eine Zuwendung in Höhe von ..... Euro gewährt.

**2. Nachweis der Verausgabung der ausgereichten Mittel**

**2.1 Förderung gemäß Ziffer 3.1 der Fördergrundsätze**

Es wird bestätigt, dass gemäß **Ziffer 3.1** folgende Kindertagesstätten mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Ange-  
 boten der Fördergrundsätze gefördert wurden:

Name des Trägers	Name der Kindertagesstätte	Förderbetrag

**2.2 Förderung gemäß Ziffer 3.2 der Fördergrundsätze**

Es wird bestätigt, dass gemäß **Ziffer 3.2** folgende Kindertagesstätten mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten bzw. Kindertagesstätten mit begegnungs-sprachlichen Angeboten, deren Förderung perspektivisch den unter B. der oben genannten Fördergrundsätze dient, gefördert wurden:

Name des Trägers	Name der Kindertagesstätte	Förderbetrag	Förd. gem. Ziffer 3.2 a oder b (bitte jeweils angeben)

Die eingesetzten Landesmittel betragen demnach ..... Euro. Die Gesamtkosten der geförderten Angebote betragen im Förderzeitraum ..... Euro.

**3. Bestätigungen**

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung der mit den Fördergrundsätzen beabsichtigten Zwecken verwendet wurde,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig und wahrheitsgemäß sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....  
(Ort/Datum)

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift)



## II. Nichtamtlicher Teil

### Ausschreibung für die Zulassung von Lehrkräften ohne lehramtsbezogenen Hochschulabschluss zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG zum 1. Februar 2020

Für Lehrkräfte ohne einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - **BbgLeBiG**) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I/12, Nr. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 10), in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Ausbildung von Lehrkräften zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an Schulen im Land Brandenburg und deren Staatsprüfung (Lehrkräfteausbildungs- und -prüfungsverordnung - **LAPV**) vom 11. Mai 2017 (GVBl. II/17, Nr. 29) erfüllen, besteht die Möglichkeit, **ab dem 1. Februar 2020 am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG** im Rahmen der folgenden freien Ausbildungskapazitäten von **insgesamt 88 Plätzen** für

1. **das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I** (Unterrichtseinsatz in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Oberschulen und Gesamtschulen, nicht an Gymnasien) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a. d. H. mit 4 Plätzen, Cottbus mit 9 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 4 Plätzen und Neuruppin mit 18 Plätzen**

oder

2. **das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II** (Unterrichtseinsatz an Gymnasien, Gesamtschulen oder an Beruflichen Gymnasien) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a. d. H. mit 4 Plätzen, Cottbus mit 6 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 3 Plätzen und Neuruppin mit 7 Plätzen**

oder

3. **das Lehramt für Förderpädagogik** (Unterrichtseinsatz an Förderschulen oder im gemeinsamen Unterricht entsprechend der sonderpädagogischen Fachrichtungen - nicht an Gymnasien und nicht an Oberstufenzentren. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Studienseminar in Bernau.) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a. d. H. mit 1 Platz, Cottbus mit 2 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 1 Platz und Neuruppin mit 1 Platz**

oder

4. **das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)** (Unterrichtseinsatz an Oberstufenzentren. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Studienseminar in Cottbus.) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a. d. H. mit 4 Plätzen, Cottbus mit 4 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 9 Plätzen und Neuruppin mit 11 Plätzen**

teilzunehmen und mit dem Bestehen der Staatsprüfung die Befähigung für das jeweilige Lehramt zu erwerben.

#### **Folgende Fächermaßgaben werden für die oben genannten Lehrämter ausgeschrieben:**

- Zu 1.)** Zwei Fächer gemäß § 11 der Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung - **LSV**) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II/13, Nr. 45), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl. II/17, Nr. 10).
- Zu 2.)** Zwei Fächer gemäß § 11 LSV mit der Maßgabe, dass mindestens ein Fach davon Chemie, Mathematik oder Physik sein muss.
- Zu 3.)** Ein allgemeinbildendes Fach gemäß § 16 Abs. 1 LSV und zwei Fachrichtungen gemäß § 16 Abs. 2 LSV, die jeweils einem der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung zugeordnet sind.
- Zu 4.)** Zwei Fächer gemäß § 14 Abs. 1 LSV, wovon mindestens eines ein berufliches Fach gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LSV ist.

#### **Gemäß § 5 LAPV müssen für eine Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst folgende Voraussetzungen erfüllt sein:**

- Für das Lehramt der Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer), Sekundarstufe II (berufliche Fächer) und für das Lehramt für Förderpädagogik muss ein nicht lehramtsbezogener Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder nicht lehramtsbezogene Staatsprüfungen bzw. Staatsexamina) nachgewiesen werden. Ein Bachelorabschluss ist nicht ausreichend.
- Die Inhalte und der Umfang des absolvierten Studiums müssen eine Übereinstimmung in den wesentlichen fachwissenschaftlichen Inhalten im Vergleich mit einem Lehramtsstudium im Land Brandenburg für das jeweilige Lehramt mit der ausgeschriebenen Fächermaßgabe gemäß der Lehramtsstudienverordnung aufweisen (im ersten Fach in der Regel drei Viertel und im zweiten Fach in der Regel die Hälfte).
- In dieser Fächerkombination und in der auf das angestrebte Lehramt bezogenen Schulstufe in unterschiedlichen Jahrgangsstufen muss auch der Unterrichtseinsatz während der Ausbildungsdauer erfolgen.

- Durch das zuständige staatliche Schulamt oder ggf. den Schulträger einer Ersatzschule ist entweder eine unbefristete Beschäftigung zu bestätigen oder bei einer befristeten Beschäftigung eine Erklärung der beabsichtigten unbefristeten Beschäftigung vorzulegen.

Für das Lehramt für Förderpädagogik können sich vornehmlich Absolventinnen und Absolventen des am WiB e. V. erfolgreich absolvierten Weiterbildungsstudiums in den zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung bewerben, deren Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder nicht lehramtsbezogene Staatsprüfungen bzw. Staatsexamina) den Einsatz in einem weiteren Unterrichtsfach gestattet.

Die Entscheidung über die Zulassung richtet sich nach § 7 LAPV. Soweit Plätze frei bleiben, können sie an Lehrkräfte von anerkannten Ersatzschulen vergeben werden.

Bewerbungen sind **ausschließlich auf dem Dienstweg**

über **das zuständige staatliche Schulamt bzw. den Schulträger bei anerkannten Ersatzschulen**

an das **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 36, Heinrich-Mann-Alle 107, 14473 Potsdam**

bis zum **25. Oktober 2019 (Posteingang im MBJS)**

zu richten.

**Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungsunterlagen an die Schulinstitutin bzw. den Schulrat für Lehrerbildung des zuständigen staatlichen Schulamtes spätestens bis zum 18. Oktober 2019 zu senden.**

Bewerberinnen und Bewerber, die an **anerkannten Ersatzschulen** tätig sind, senden die Bewerbung **über den Schulträger** – nicht über das staatliche Schulamt.

Nähere Informationen zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und Bewerbungsverfahren sowie zu den Bewerbungsunterlagen sind unter folgendem Link abrufbar: <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lehrerin-lehrer-in-brandenburg/seiten/einstieg-in-den-schuldienst/berufsbegleitender-vorbereitungsdienst.html>.

## Stellenausschreibungen

Die für den Bereich des **Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder)** im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes Nr. 28 vom 27. August 2019 auf Seite 379 unter Ziffer 2 Buchstabe a veröffentlichte Stellenausschreibung **der Stelle als stellvertretender Schulleiter der Vorstadt-Grundschule in Strausberg** wird zurückgezogen und durch die nachfolgende Ausschreibung ersetzt:

## Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

**Vorstadt-Grundschule  
Heinrich-Dorrenbach-Straße 1  
15344 Strausberg**

**- Besetzung zum 01.02.2020 -**

### **Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

### **Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)**  
**Herr Dr. Olaf Steinke**  
**Gerhard-Neumann-Straße 3**  
**15236 Frankfurt (Oder).**

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

#### **1. Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule**

**Grundschule Walddrehna**  
**Pilzheide 24**  
**15926 Heideblick/OT Walddrehna**

**- Besetzung zum 01.02.2020 -**

##### **Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

##### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers

oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förder-schulen; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

##### **Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

##### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

#### **2. Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule**

**Grund- und Oberschule Massen**  
**Finsterwalder Straße 11**  
**03238 Massen-Niederlausitz**

**- Besetzung zum 01.08.2020 -**

##### **Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**3. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule**

**Grund- und Oberschule I  
Johannes Clajus Herzberg  
Kaxdorfer Weg 16  
04916 Herzberg (Elster)**

**- Besetzung zum 01.08.2020 -**

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**4. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einem Gymnasium**

**Max-Steenbeck-Gymnasium  
Schule mit erweiterter mathematisch -naturwissenschaftlich -technischer Ausbildung  
Universitätsstraße 18  
03046 Cottbus**

**- Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt -**

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Unterrichtserfahrung im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**5. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Förderschule****Schule der Lebensfreude**

**Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“**

**Lubolzer-Lübbener Str. 1**

**15907 Lübben(Spreew.)/OT Groß Lubolz**

**- Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt -**

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „geistige Entwicklung“ wird vorausgesetzt; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamts Cottbus**

**Herr Mader**

**Bleichenstraße 1**

**03046 Cottbus.**

**Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

**1. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule**

**Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule  
Friedrich-Ebert-Ring 107  
14712 Rathenow**

**- Besetzung zum 01.08.2020 -**

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**Berichtigung**

Die im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes Nr. 30 vom 05. September 2019 auf Seite 459 unter Ziffer 2 veröffentlichte Stellenausschreibung der Stelle **als Schulleiter der Oberschule Premnitz** wird zurückgezogen und durch die nachfolgende Ausschreibung ersetzt:

**2. Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule**

**Oberschule Premnitz  
Mühlenweg 1  
14727 Premnitz**

**- Besetzung zum 01.08.2020 -**

**Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständig-

keit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamt Neuruppin**

**Herr Menzel  
Trenckmannstraße 15  
16816 Neuruppin.**

**Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.